

Stadt Herrieden
Herrnhof 10
91567 Herrieden

per E-Mail: andreas.baumgaertner@herrieden.de

19. Dezember 2017

Stellungnahme zum Erlass der Verordnung nach § 14 LadSchIG

Ihre Schreiben v. 08.12.2017

Sehr geehrte Frau Schuldhause,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.12., das bei uns am 11.12. eingegangen ist.

Das LadSchIG und das Bundesverwaltungsgericht geben vor, dass eine Sonntagsöffnung nur dann zulässig ist, wenn der Anlass selbst und nicht die Sonntagsöffnung prägend ist, sich die Sonntagsöffnung also nach außen erkennbar lediglich als ein nebensächliches Beiwerk zum eigentlichen Anlass darstellt.

Damit der DGB Region Mittelfranken sein Anhörungsrecht sachgerecht in Anspruch nehmen kann, bitten wir um Beantwortung nachfolgender Fragen:

- Wie prägend sind die von Ihnen genannten Anlassveranstaltungen, d.h. zieht die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher an als die alleinige Sonntagsöffnung?
- Wie stellt sich der räumliche Bezug zwischen dem Anlassort (Marktgeschehen) und den geöffneten Geschäften dar, d.h. ist die Öffnung der Geschäfte auf das unmittelbare Umfeld des Anlassmarktes begrenzt?
- Wie groß ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, im Vergleich zur Fläche des Marktes?
- Wird der erforderliche prägende Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Öffnung der Geschäfte auf bestimmte Handelszweige (d.h. Warengruppen) beschränkt?
- Der Einschätzung zur prägenden Wirkung muss eine schlüssige, auf Tatsachen beruhende und vertretbare Prognose zugrunde liegen (siehe BVerwG v. 11.11.2015 – CN 2/14). Auf eine solche Prognose kann nicht verzichtet werden (BayVGH, v. 18.05.2016, Az. 22 N 15.1526). Eine solche Prognose haben Sie bislang nicht vorgelegt, sodass eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für den Erlass einer Ladenschlussverordnung nicht gegeben ist. Gibt es eine solche Prognose?

Norbert Feulner

Regionssekretär
DGB Region Mittelfranken

norbert.feulner@dgb.de

Telefon: 0911-24916-79

Telefax: 0911-24916-88

do/nf

Kornmarkt 5-7
90402 Nürnberg

www.mittelfranken.dgb.de

Vorsorgliche weisen wir Sie darauf hin, dass die Gerichte den Kirchen und Gewerkschaften eine Klagebefugnis zugestehen. Von dieser Möglichkeit wurde in jüngster Zeit sehr häufig – und aus Sicht der Kirchen und Gewerkschaften sehr erfolgreich – Gebrauch gemacht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Norbert Feulner

Regionssekretär

DGB Region Mittelfranken